
Südwestregionalordnung (SWRO)

Ausgabe 14. September 2022

Inhaltsverzeichnis:

- A Allgemeines
- B Spielverkehr in den Regionalligen
- C Spielverkehr bei Regionalmeisterschaften, Aufstiegsspielen zur Regionalliga und beim Regionalpokal
- D Ordnung für Gebühren, Strafen und Sperrern

Anlage 1: Strafenkatalog Tz. 17 Bundesspielordnung (BSO)

A ALLGEMEINES

1. Einleitung

- 1.1 Die Südwest-Regionalordnung (SWRO) regelt die gemeinsamen Volleyballangelegenheiten – insbesondere den Spielverkehr im Regionalbereich Südwest- und ergänzt die Bundesspielordnung des DVV mit ihren Anlagen.
- 1.2 Der Regionalbereich Südwest umfasst die Landesverbände Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

2. Der Regionalspielausschuss (RSA)

- 2.1 Für die Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Regionalbereich ist der Regionalspielausschuss (RSA) zuständig.

2.1.1 Zusammensetzung

Dem RSA gehören an:

- A. Die Vertreter der Landesverbände
- B. Der/Die Regionalspielwart/in als Vorsitzender
- Der/Die Regionalschiedsrichterwart/in
- Der/Die SR-Einsatzleiter/in
- Der/Die Regionalpressewart/in
- Der/Die Regionaljugendwart/in
- Der/Die Staffelleiter/in der Regionalligen

2.1.2 Stimmverteilung

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| Landesverband Hessen | - 4 Stimmen |
| Landesverband Rheinland-Pfalz | - 4 Stimmen |
| Landesverband Saarland | - 4 Stimmen |
| Regionalspielwart/in | - 1 Stimme |
| Regionalschiedsrichterwart/in | - 1 Stimme |
| SR-Einsatzleiter/in RL Südwest | - 1 Stimme |
| Regionalpressewart/in | - 1 Stimme |
| Regionaljugendwart/in | - 1 Stimme |
| Staffelleiter/in der RL'en | - 1 Stimme |

2.1.3 Die Landesverbände sollen möglichst durch ihren Spielwart vertreten sein. Die Spielwarte übernehmen im rollierenden System die Vertretung des Regionalspielwartes.

2022/23	Hessen	
2023/24	Rheinland-Pfalz	
2024/25	Saarland	
2025/26	Hessen	usw.

Ist der Regionalspielwart gleichzeitig Landesspielwart, erfolgt die Vertretung durch den nächstgenannten Landesverband, und in den Folgejahren jeweils im Wechsel mit dem anderen Landesverband.

2.2 Aufgaben des Regionalspielausschusses:

2.2.1 Wahl der Mitglieder des RSA gem. 2.1.1 B, sowie zweier Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Beantragt eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder eine vorzeitige Neuwahl, ist dies in die Tagesordnung zur nächsten Sitzung aufzunehmen.

In geraden Jahren wird der/die Regionalspielwart/in
der/die Regionaljugendwart/in

In ungeraden Jahren der/die Regionalschiedsrichterwart/in
der/die Regionalpressewart/in
der/die Staffelleiter/in

gewählt.

Die Wahlen finden immer bei der Frühjahrssitzung des RSA statt. Die Amtszeit der Gewählten beginnt bzw. endet am Staffeltag.

2.2.2 Erstellung und Änderung der SWRO.

2.2.3 Überwachung und Durchführung und Einhaltung von Beschlüssen des RSA.

2.2.4 Planung und Genehmigung der für die Aufgaben notwendigen Mittel.

2.3 Aufgaben der Mitglieder des RSA

2.3.1 Aufgaben des Regionalspielwartes sind:

- A. Organisation und Überwachung der Regionalmeisterschaften, Aufstiegsspiele zur RL und Regionalpokalspiele. Die Feststellung und Ausführung von rechtsmittelfähigen Entscheidungen gegen Verstöße gegen die -in Satz 1 aufgeführten Spiele- geltenden Bestimmungen.
- B. Überwachung der Beschlüsse des RSA.
- C. Die Vertretung des/der Staffelleiters/in.
- D. Verwaltung und Rechnungslegung der Staffellkonten (Kautionen, Strafgeelder, usw.).
- E. Entscheidungen bei Verstößen der Staffelleiter gegen Beschlüsse des RSA.
- F. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitgliedern.

2.3.2 Aufgabe des Regionalschiedsrichterwartes ist der Schiedsrichtereinsatz im Regionalbereich, in Abstimmung mit den Landesschiedsrichterwarten und die Verwaltung der Einnahmen aus dem von den Vereinen zu zahlenden Aufwendungsersatz für die Schiedsrichter (Schiedsrichter-Finanzpool). Zur Unterstützung des Regionalschiedsrichterwartes kann vom RSA ein Schiedsrichter-Einsatzleiter eingesetzt werden.

2.3.3 Aufgaben des Regionalpressewartes sind:

- A. Öffentlichkeitsarbeit.
- B. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitgliedern.

2.3.4 Aufgaben des Regionaljugendwartes sind:

- A. wird von der Südwestdeutschen-Volleyballjugend (SWVJ) geregelt.
- B. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitgliedern.

2.3.5 Aufgaben des/der Staffelleiters/in sind:

- A. Organisation und Durchführung des Spielbetriebes in den Regionalligen.
- B. Feststellung und Ausführung von rechtsmittelfähigen Entscheidungen gegen Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Bestimmungen.
- C. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitgliedern.

2.3.6 Vertretungsregelung

Die Vertretung des/der Staffelleiters/in übernimmt der Regionalspielwart. Im Falle dessen Verhinderung der ihn vertretende Landesspielwart gemäß SWRO 2.1.3.

2.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

2.4.1 Die Mitglieder des RSA werden vom Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von 2 Wochen zur Regionaltagung einberufen.

2.4.2 Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

2.4.3 Anträge der RSA-Mitglieder sind 4 Wochen vor der Sitzung dem RSpW schriftlich zuzuleiten, der diese umgehend den RSA-Mitgliedern weiterleitet. Eine Begründung kann bis 14 Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Ansonsten können Anträge während der Sitzung gestellt werden. Diese sind zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen sich dafür entscheiden.

2.4.4 Der RSA ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 2 Landesverbände anwesend sind.

2.4.5 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.4.6 Änderungen der SWRO können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

2.4.7 Der RSA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

2.4.8 Der Vorsitzende des RSA fertigt über jede Sitzung ein Beschluss-Protokoll an und versendet dieses an die RSA-Mitglieder.

2.5 Schlussbestimmung

An die Beschlüsse des RSA sind alle Mitglieder gebunden. Im Übrigen leitet jedes Mitglied seinen Aufgabenbereich selbständig.

B SPIELVERKEHR IN DEN REGIONALLIGEN

3. Einleitung

Dem Spielverkehr in der Regionalliga Südwest liegen die Bundesspielordnung (BSO) und deren Anlage 3 - die Regionalligaordnung (RLO) in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde.

4. Teilnahme

Teilnahmeberechtigte Vereine haben bis zum 2. Mai für das darauf folgende Spieljahr den Antrag (VD A) auf Zulassung zur Regionalliga an den Regionalspielwart abzugeben. Die Zulassung wird vor dem Staffeltag erteilt, sofern aus der abgelaufenen Saison keine Verpflichtungen bestehen und die bis dahin fälligen Meldungen abgegeben wurden.

4.1 An den Spielrunden der RL nehmen in der Regel jeweils 10 Frauen- und 10 Männermannschaften teil.

4.2 In Jahren, in denen das/die Volleyballinternat/e aufgrund Beschluss des RSA Südwest am Spielbetrieb teilnimmt/nehmen, spielen in der RL Südwest 11 Mannschaften.

4.2.1 Alle Spielergebnisse des/der VI werden regulär gewertet, wobei das/die VI am Auf- und Abstieg nicht teilnimmt/nehmen.

4.3 Die Spielberechtigung in der RL regelt Ziff. 6 der BSO in Verbindung mit Ziff. 3 der RLO (Anlage 3 BSO). Sie wird vom RSPW nur erteilt, wenn auch die Entrichtung der SR-Pauschale zum festgelegten Zeitpunkt erfolgt ist.

4.4 Die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2.3 der RLO (Anlage 3 BSO) bedürfen der Bestätigung der jeweiligen Landesverbände.

4.5 Erfüllt ein Verein, im Wiederholungsfall innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren, nicht die Voraussetzungen nach Ziff. 6 BSO in Verbindung mit Ziff. 3.2.3.f RLO (Anlage 3 BSO), so wird die Spielberechtigung nicht erteilt bzw. entzogen.

4.6 Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30. Juni aus der RL zurück, ohne sie für eine darunter liegende Spielklasse zu melden, oder verliert sie ihre Spielberechtigung wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

- 4.7 Das Zurückziehen einer Mannschaft in eine tiefere Spielklasse ist nur bis 31. Mai möglich. Das Recht den frei werdenden Platz in der RL einzunehmen gebührt einer Mannschaft der Spielklasse/Staffel in die die zurück ziehende Mannschaft geht. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse/Staffel haben Vorrang.
- 4.8 Im Zeitraum 01. Juni - 31. Juli ist ein Zurückziehen in eine tiefere Spielklasse nur möglich, wenn sich ein Nachrücker aus der tieferen Spielklasse bereit erklärt, den Platz in der RL einzunehmen. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse/Staffel haben Vorrang. Findet sich kein Nachrücker scheidet die Mannschaft aus der Regionalliga aus und nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
- 4.9 Mehrfachspielrecht für Jugendliche -Höher spielen-
- 4.9.1 Die Regelungen in BSO 6.11.1 und BSO 6.11.2 gelten grundsätzlich nicht für Jugendspieler. Jugendspieler im Sinne von Nr.1 der Jugendspielordnung, die:
- durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen,
 - das Niveau dieser Spielklasse aber noch nicht erreicht haben,
 - kein Doppelspielrecht haben,
- dürfen ab dem 3. Spiel in der höheren Spielklasse beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich gemäß BSO 6.11.2 festzuspielen, sofern sie am jeweiligen Wochenende:
- a) nur für eine Mannschaft höher spielen.
 - b) maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.
- 4.9.2 Das Höher spielen ist nur noch bei Ausfall des elektronischen Spielberichts und der Verwendung eines Ersatz spielberichtsbogen unter Bemerkungen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen.
- Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen in 4.9.1 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse BSO 5.3.2.b) entsprechend.
- 4.10 Zusammensetzung einer Mannschaft
- 4.10.1 Abweichend von Regel 4.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln muss für den Fall, dass 13 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt werden. Falls 14 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.

5. Organisation

- 5.1 Die Spiele finden als Einzelbegegnungen statt.
- 5.2 Heimspiele müssen grundsätzlich in der näheren Umgebung des Vereinssitzes ausgetragen werden. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn der Gastverein zustimmt. Bei Erstattung eventueller Mehrkosten muss die Gastmannschaft den Spielort akzeptieren. In Zweifelsfällen entscheidet der Regionalspielwart in pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.3 Maßgebend für die Spieltermine ist der endgültige Spielplan des Staffelleiters. Spielbeginn ist an Samstagen zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr. Am letzten Spieltag sind alle Spiele zeitgleich zu beginnen, und zwar samstags um 19:30 Uhr und sonntags um 15:00 Uhr. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe eines Heimspieltermins setzt der Staffelleiter den Spielbeginn auf samstags 16:00 Uhr (Ausnahme letzter Spieltag) bzw. bei festgelegten Sonntagsspielen auf 15:00 Uhr fest. Änderungen hierzu gelten als Spielverlegung. Spielverlegungen sind nach den Ordnungen des DVV möglich (BSO Ziff. 10).
- Mit schriftlichem Einverständnis der beteiligten Vereine, des Schiedsrichterwartes und des Staffelleiters bzw. Regionalspielwartes können andere Spielzeiten festgelegt werden. (Ausnahme letzter Spieltag). Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn den Mannschaften zur Verfügung stehen. Spielanlage und Ausrüstung müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig und ordnungsgemäß aufgebaut bzw. zur Verfügung stehen. Die Lichtstärke muss der späteren Spielbeleuchtung entsprechen. Der Heimmannschaft steht das Spielfeld danach zur Verfügung, anschließend der Gastmannschaft, jeweils für 15 Minuten. Bei Einigung beider Mannschaften steht das Spielfeld für 30 Minuten beiden Mannschaften zur Verfügung. Verspäteter Aufbau der Spielanlage geht zu Lasten der Heimmannschaft. Es ist nach Anlage 2 zur SWRO -Spielablaufprotokoll- zu verfahren.
- 5.3.1 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen nur noch auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage der Einverständniserklärungen der beteiligten Mannschaften und des Regionalschiedsrichterwartes möglich. Ändert sich der Spielbeginn um mehr als 3 Stunden ist

zusätzlich eine Gebühr von EUR 50,00 fällig, welche per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Über die Verlegung entscheidet der Regionalspielwart endgültig (keine Rechtsmittel). Einer Verlegung wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Die Gebühr entfällt in Fällen von 10.3 BSO, Kadermaßnahmen und Pokalspielansetzungen.

- 5.3.2 Ausweich-/Nachholspiele finden grundsätzlich am nächsten im Rahmenspielplan festgelegten Ausweich-/Nachholspieltag statt. Ist ein Spiel am Nachholspieltag nicht möglich und erfolgt keine Einigung zwischen den Vereinen, legt der Staffelleiter den Spieltermin fest und teilt den Termin mindestens 7 Tage vor diesem Termin den Vereinen mit. Bei Spielausfällen nach dem letzten Nachholspieltag wird dieses Spiel mittwochs, 20:00 Uhr vor dem letzten Spieltag nachgeholt.
- 5.3.3 Ausweich-/Nachholspiele der Hinrunde sollen vor Beginn der Rückrunde ausgetragen werden; solche der Rückrunde müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Hiervon ausgenommen sind Spiele, die auf Grund eines laufenden Rechtsmittelverfahrens noch nicht entschieden wurden.
- 5.3.4 Werden in einer Halle an einem Tag mehrere Spiele auf einem Spielfeld hintereinander ausgetragen, verschiebt sich der festgesetzte Termin des nächste Spiels entsprechend, wenn das vorangegangene Spiel nicht rechtzeitig beendet ist. Das letzte Vorspiel muss mindestens 2,5 Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn des RL-Spiels beginnen. Eine 30-minütige Einspielzeit muss garantiert werden.
- 5.4 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter nach Ziff. 16.4 BSO und Abschnitt D der SWRO geregelt.
- 5.5 Die Rechnungsstellung erfolgt per SEPA-Lastschrift in SAMS -siehe 9.1-
- 5.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung treten die Folgen nach Ziff. 16.5.1...16.5.3 der BSO ein.
- 5.7 Der Verein muss während der ganzen Spielzeit über Spielhallen und -anlagen verfügen, die folgenden Vorgaben entsprechen:
- | | |
|----------------------------------|--|
| Hallenhöhe frei von Hindernissen | mindestens 6,50 m - Spielfeld und Freizone - |
| Freizonen seitlich und hinten | mindestens 3,00 m. |
- Die technische Ausstattung der Spielanlage (SR-Podest, Netzanlage usw.) muss den Materialrichtlinien des DVV entsprechen (BSO 5.10 und Materialrichtlinien).
In abweichenden Einzelfällen besteht die Möglichkeit, einen begründeten Ausnahmeantrag beim Staffelleiter zu stellen.
- 5.7.1 Finden in einer Spielhalle parallel zu einem RL-Spiel weitere Spiele statt, so muss das Spielfeld des RL-Spieles durch Vorhänge abgetrennt sein. Nach der Abtrennung müssen die gem. SWRO geforderten Freizonen und Freiräume eingehalten sein.
- 5.8 Wertvollster Spieler / Wertvollste Spielerin (MVP)
- 5.8.1 Der wertvollste Spieler jeder Mannschaft wird in jedem Spiel durch den jeweiligen gegnerischen Trainer bestimmt. Sofort nach dem letzten Punkt teilen die Trainer dem Schreiber ihre Entscheidung zur Eintragung in das Spielprotokoll mit.
Für eine Nichtbenennung wird gegen die Mannschaft des Trainers, der das Versäumnis begangen hat, eine Ordnungsstrafe nach 17.1.1 BSO ausgesprochen.
- 5.8.2 Die Entscheidung der Trainer wird öffentlich in der Spielhalle bekanntgegeben. Die Vorstellung und Ehrung der Spieler erfolgt noch vor der Verabschiedung der Mannschaften.
- 5.8.3 Der Spieler der siegreichen Mannschaft erhält 2 Punkte, der Spieler der unterlegenen Mannschaft erhält 1 Punkt für die Rangliste.
- 5.8.4 Am Saisonende wird der Spieler mit der höchsten Punktzahl als „Wertvollster Spieler / Wertvollste Spielerin“ der Regionalliga Südwest der jeweiligen Saison ermittelt und vom RSA ausgezeichnet.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Anzahl der Siege über die Reihenfolge.
Die Saison Ehrung nimmt ein Vertreter des RSA und/oder ein Vertreter des Landesverbandes vor.

6. Auf- und Abstieg Regionalligen

- 6.1 Aufstiegsberechtigt zur RL sind die jeweiligen Meister der Oberligen, wenn nicht schon eine Mannschaft ihres Vereins in der RL spielt. Das Aufstiegsrecht endet beim Drittplatzierten.
- 6.2 Die Nächstplatzierten der OL spielen in Hin- und Rückspiel um einen evtl. zusätzlichen Aufsteiger. Für den Schiedsrichtereinsatz ist der RL-Schiedsrichterwart verantwortlich. Die SR Kosten trägt die jeweils gastgebende Mannschaft.
- 6.3 Der Tabellenletzte und -vorletzte steigt in die jeweilige Oberliga ab.

- 6.3.1 Ergeben sich mehr Absteiger aus der DL, als diesen Aufsteiger gegenüber stehen, steigen entsprechend mehr Mannschaften ab, jedoch maximal drei Mannschaften. Sind danach Mannschaften zuviel, steigen am Ende des folgenden Spieljahres entsprechend mehr Mannschaften ab. Die Einzelheiten regelt der RSA vor Beginn der neuen Spielrunde.
- 6.4 Verzichtet ein Verein auf einen Platz in der RL, so nimmt der nächste Aufstiegsberechtigte der betreffenden OL diesen Platz ein. Das Aufstiegsrecht endet grundsätzlich beim 3. Platzierten.
- 6.5 Die aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen ihre Teilnahme am Spielbetrieb der RL bis 31.03. schriftlich beim Regionalspielwart erklären. Dies gilt auch für die potenziellen Nachrücker.
- 6.6 Ist nach Anwendung aller entsprechenden Regelungen ein Platz in einer Regionalliga frei, kann auf Antrag durch Beschluss des RSA bestimmt werden, dass eine an sich abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss bzw. diese Regionalliga durch andere Mannschaften der jeweiligen Oberligen komplettiert wird.

7. Schiedsgericht

- 7.1 Die Schiedsrichter zu den Spielen der RL werden vom Regionalschiedsrichterwart/ Schiedsrichtereinsatzleiter - unter Mitwirkung der Landesschiedsrichterwarte- eingesetzt.
 - 7.1.1 Jede Mannschaft ist zur Meldung von wenigstens zwei bis max. vier Schiedsrichtern mit mindestens B-Lizenz verpflichtet. Die Schiedsrichter besitzen die Zulassung für den zentralen Schiedsrichter-Einsatz für die Oberliga - HVV oder die Oberliga - RPS. Ein Schiedsrichter kann als Pflichtschiedsrichter letztmalig für die Spielzeit gemeldet werden, die in dem Kalenderjahr endet, in dem der SR das 64. Lebensjahr vollendet. Diese Schiedsrichter können dem meldenden Verein angehören und müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein. Schiedsrichter können nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden und dürfen keine BL- bzw. DL-Zulassung besitzen. Eine Benennung für mehrere Spielklassen gleichzeitig ist nicht möglich. Der Einsatz dieser Schiedsrichter kann auch in anderen Spielklassen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches erfolgen.

Die namentliche Meldung dieser Schiedsrichter erfolgt durch den Vereinsverantwortlichen mit den entsprechenden Vordrucken Schiedsrichtermeldung RL-Südwest. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen zusammen 18 unterschiedliche Termine, davon mindestens zwölf Samstagstermine und mindestens 3 Termine je Schiedsrichter verbindlich freigeben.

Folgende Unterlagen sind beim Regionalschiedsrichterwart einzureichen:

 - Bis zum 20. Juli die Termine für den ersten Zeitraum bis 31. Dezember des laufenden Jahres (Vordruck S1).
 - Bis zum 30. November die Termine für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der Saison (Vordruck S2).

Die schriftlich gemeldeten persönlichen Termine sind in Ergänzung zur Vereinsmeldung auch im Online-Portal der Schiedsrichtereinsatzleitung für den ersten Zeitraum bis zum 05. August und für den zweiten Zeitraum bis zum 05. Dezember des laufenden Jahres durch die Schiedsrichter selbst freizugeben.

Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung der geforderten Schiedsrichtermeldungen verantwortlich.
 - 7.1.2 Je fehlender oder nicht vollständiger Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 16.2.1 SWRO ausgesprochen und durch den Staffelleiter eine 14 -tägige Nachfrist gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird zusätzlich eine Ordnungsstrafe nach BSO 17.1.25.a ausgesprochen. Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte, im 2. Wiederholungsfall 6 Punkte je fehlendem Schiedsrichter analog 5.3.4. BSO abgezogen. Beim 3. Wiederholungsfall wird die Zulassung entzogen. Liegen solche Versäumnisse mehr als 3 Spieljahre zurück, werden diese gestrichen.
 - 7.1.3 Nimmt ein nach 7.1.1 gemeldeter Schiedsrichter einen freigegebenen Spieltermin nach 7.1.1 verschuldet nicht wahr, wird eine Ordnungsstrafe nach BSO 17.1.25.c ausgesprochen. Für jede weitere Wiederholung erfolgt eine Erhöhung in gleicher Höhe. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
 - 7.2.1 Die Kosten der Schiedsrichter (SR-Einsatz und SR-Beobachtung) gehen zu Lasten der Vereine.
 - 7.2.2 Für jede Spielrunde zahlen die Mannschaften eine anteilige Schiedsrichter-Kostenpauschale in einen Finanzpool ein. (Rechnungsstellung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren in SAMS -siehe 9.1- (1. Rate 01.08.; 2. Rate 02.01.). Die Höhe der Pauschale legt der RSA (RLO, Pkt. 2.1.6c) jährlich fest.
 - 7.2.3 Der Regionalschiedsrichterwart verwaltet diese Einnahmen. Nach Abschluss der Spielrunde legt er Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ab und leitet diese den Mannschaften über den Regionalspielwart zu. Der RL-Staffeltag wählt für die Prüfung des Schiedsrichterpools einen Kassenprüfer. Die Kasse ist mindestens 1 mal jährlich von den Kassenprüfern des RSA und dem Kassenprüfer der RL'en zu prüfen. Über die Prüfung ist ein

schriftlicher Bericht vorzulegen. Ergeben sich Nachzahlungen/Überschüsse von mehr als EUR 10,00 pro Mannschaft werden diese nacherhoben bzw. zurückgezahlt.

- 7.3.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen und neutralen SR mit mindestens B-Lizenz und gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 7.3.2 Der Einsatz von SR erfolgt durch den Regionalschiedsrichterwart/Schiedsrichtereinsatzleiter. Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
- 7.3.3 Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Ligazulassung das Spiel leiten. Ist der eingesetzte Schiedsrichter oder ein qualifizierter anderer Schiedsrichter nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf einen anderen Schiedsrichter einigen. Jeder anwesende Schiedsrichter soll für einen verhinderten Kollegen einspringen.
- 7.4 Der ausrichtende Verein hat einen Schreiber und einen Schreiberassistent zu stellen. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Schreiber und Schreiberassistent müssen regelkundig sein und die Bedienung des elektronischen Spielberichts sowie das Führen eines konventionellen Spielberichtsbogen beherrschen. Für den elektronischen Spielbericht ist ein Computer/Tablet spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn vorzuhalten. Die Handlungsanweisung ist zu beachten. Ein herkömmlicher Spielberichtsbogen ist als Ersatz bereitzuhalten. Bei Nichtbeachtung gilt 17.1.1 BSO.
- 7.5 Beabsichtigt die Heimmannschaft, dass ein Spiel im Drei-Ball-System ausgetragen werden soll, so hat die Heimmannschaft sowohl die Gastmannschaft als auch den 1. Schiedsrichter mindestens eine Stunde vor Spielbeginn darüber zu unterrichten. In diesem Fall sind vier gleichwertige Bälle und mindestens drei Ballroller durch die Heimmannschaft zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist eine Ordnungsstrafe je Vergehen nach 17.1.1 BSO aufzuerlegen; dies gilt auch, wenn die Ballholder ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausüben.

8. Benachrichtigungen

- 8.1 Maximal 1 Stunde nach Spielende ist das Spielergebnis vom ausrichtenden Verein an die lt. Ausschreibung zuständigen Organe zu übermitteln.
- 8.2 Der evtl. Ersatzspielberichtsbogen muss bis zum 3. Werktag nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter zugegangen sein.

9. Zahlungen

- 9.1 Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich über die Bankkonten des DVV unbar abzuwickeln. Startgelder, Gebühren, Ordnungsstrafen und Schiedsrichtervorauszahlungen der Regionalliga müssen nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Vereine beglichen werden. Sie werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Zahlungsziel bei Teilnahme am Lastschriftverfahren beträgt drei Wochen nach Rechnungsstellung. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren verkürzt sich das Zahlungsziel auf 2 Wochen und es wird eine zusätzliche Gebühr von EUR 10,00 je Rechnung erhoben.

10. Proteste und Einsprüche

- 10.1 Proteste können von den beteiligten Vereinen innerhalb von 3 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffelleiter schriftlich eingelegt werden (Ziff. 16.9 BSO). Die Protestgebühr von EUR 30,00 wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Wird dem Protest stattgegeben, erhält der Protestführer die Gebühr zurück.
- 10.2 Gegen Entscheidungen des Staffelleiters kann Einspruch bei der Spruchkammer Süd erhoben werden (Ziff. 16.10 BSO). Für solche Einsprüche gilt die Rechtsordnung des DVV (RO), besonders Ziffer 7.4 und Ziffer 11.1.

11 Nichtantreten

- 11.1 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, gelten Ziff. 5.3.1 BSO und die Anlage 1 SWRO.
- 11.2 Tritt eine Mannschaft während einer Saison dreimal zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel schuldhaft nicht an, wird sie aus der RL ausgeschlossen. Die bis dahin stattgefundenen Spiele werden annulliert.

C SPIELVERKEHR REGIONALMEISTERSCHAFTEN, EVENTUELLEN AUFSTIEGSSPIELEN ZUR RL UND REGIONALPOKAL

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Allen diesen Veranstaltungen liegt die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen zugrunde.
- 11.2 Veranstalter ist der Regionalspielausschuss Südwest.
- 11.3 Der RSA überträgt die Ausrichtung an die Landesverbände nach festgelegtem rollierendem System.
- 11.4 Die Landesverbände können die Ausrichtung an einen Verein delegieren. Sie bleiben jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- 11.5 Für die Durchführung der Spiele müssen 2 Spielfelder in einer oder zwei vorschriftsmäßigen Hallen mit ordnungsgemäßen Spielanlagen vorhanden sein.
- 11.6 Der ausrichtende Landesverband benennt das Wettkampfgericht und die Wettkampfleitung (Ziff. 9.1 BSO)
- 11.7 Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung muss genügend Personal vorhanden sein.
- 11.8 Meldetermin
Sofort nach der jeweiligen Landesmeisterschaft, spätestens 3 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung müssen die Landesverbände ihre Teilnehmer - unter Angabe der Kontaktadresse der beteiligten Vereine - an den Regionalspielwart und an den beteiligten Landesverband melden.
- 11.9 Einladung
Die Einladung der Gastmannschaften erfolgt durch den Ausrichtenden LV oder Verein spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf Grundlage der vom Regionalspielwart rechtzeitig dem LV übersandten Unterlagen. Ein Fristversäumnis entbindet nicht von der Teilnahme. Die Einladung muss auf jeden Fall enthalten:
- Anschrift des Ausrichters
 - Spielort und Halle
 - Zeit und Turnierplan
 - Wettkampfleitung, Wettkampfgericht
 - für die Teilnehmer entstehende Kosten
 - beste Anfahrtsmöglichkeiten Unterkunftsmöglichkeiten.
- 11.10 Startgeld
- 11.10.1 Entstehende Unkosten der Ausrichter sollen teilweise durch ein Startgeld der beteiligten Vereine abgedeckt werden.
- 11.10.2 Die Höhe des Startgeldes ist in Punkt D dieser Ordnung festgesetzt.
- 11.10.3 Das Startgeld ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung an den Ausrichter zu zahlen.
- 11.11 Schiedsgericht
Der Regionalschiedsrichterwart ist in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Landesverband für den ordnungsgemäßen Schiedsrichtereinsatz verantwortlich. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet einen 1. und 2. Schiedsrichter gem. BSO Anl. 4 zu stellen. Schreiber müssen von den teilnehmenden Vereinen gestellt werden.
- 11.12 Proteste
- 11.12.1 Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle in erster Instanz.
- 11.12.2 Ein Protest ist unter Beifügung der festgesetzten Protestgebühr innerhalb einer halben Stunde schriftlich zu begründen (Ziff. 9.1.1 BSO).
- 11.12.3 Wird dem Protest stattgegeben, so wird die Gebühr zurückerstattet.
- 11.13 Strafgebühren
- 11.13.1 Tritt ein Verein zu einer Regionalmeisterschaft (Punkt C) nicht an, so hat er trotzdem das Startgeld nach Punkt D zu zahlen. Entstehen dem Ausrichter nachweislich weitere Kosten, so sind diese vom nicht antretenden Verein innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zu entrichten.
- 11.13.2 Wird eine Strafgebühr nicht innerhalb von 3 Wochen bezahlt, so wird der betreffende Verein für Regionalspielbegegnungen gesperrt, bis das Startgeld eingegangen ist.
- 11.14 Nach Abschluss einer Regionalmeisterschaft müssen mindestens die vier Erstplatzierten zur Siegerehrung anwesend sein.

11.15 Schlussbestimmungen

11.15.1 Die Original-Spielberichtsbögen und eine Ergebnisliste müssen spätestens an dem, dem Spieltag folgenden ersten Werktag, an den Regionalspielwart abgesandt sein (Datum des Poststempels).

11.15.2 Die telefonische Ergebnisdurchsage hat sofort nach Beendigung der Spiele an das lt. Ausschreibung zuständige Organ zu erfolgen.

11.15.3 Für Nichteinhaltung dieser Fristen sind Strafgebühren lt. Punkt D dieser Ordnung zu entrichten.

12 Regionalmeisterschaften (RM)

12.1 Regionalmeisterschaften werden für folgende Klassen durchgeführt:
Seniorinnen Ü31, Ü37, Ü43, Ü49 und Ü54,
Senioren Ü35, Ü41, Ü47, Ü53, Ü59, Ü64 und Ü69.

12.1.1 Die Durchführung der Jugend-Regionalmeisterschaften wird von der SWWJ geregelt.

12.2 Teilnahmeberechtigung

12.2.1 Teilnahmeberechtigt an den Regionalmeisterschaften sind die Meister und Vizemeister der dem Südwestbereich angehörenden Landesverbände.

12.2.2 Bei Verzicht eines Meisters oder Vizemeisters kann der jeweils Nächstplatzierte aus dem entsprechenden Landesverband teilnehmen.

12.2.3 Bei RM, zu dem nur ein Landesverband (LV) meldet, wird die Meisterschaft dieses LV als RM gewertet.

12.2.4 Alle Teilnehmer müssen auf Grund der DWV-Ordnungen teilnahmeberechtigt sein.

12.3 Austragungsmodus

12.3.1 Die Meisterschaften werden in zwei Vorrundengruppen zu je drei Mannschaften gespielt. Die Gruppen werden vom RSA ausgelost. Bei der Auslosung ist zu berücksichtigen, dass die beiden Vertreter eines Landesverbandes nicht in der gleichen Gruppe spielen. Des Weiteren dürfen maximal 2 gleichrangige Mannschaften verschiedener Landesverbände in einer Gruppe spielen.

12.3.2 In beiden Gruppen ist die Spielreihenfolge 1-2, 2-3, 1-3. Die Spiele in den Gruppen müssen gleichzeitig beginnen. Zwischen den Spielen soll eine Pause von 30 Minuten eingehalten werden.

12.3.3 Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe spielen im Überkreuzvergleich gegeneinander.

12.3.4 Die Sieger der Überkreuzvergleiche spielen um Platz eins und zwei, die Verlierer der Überkreuzvergleiche um Platz drei und vier.

12.3.5 Sämtliche Spiele gehen über zwei Gewinnsätze, wobei der Entscheidungssatz bis 15 Punkte (Differenz von zwei Punkten) geht.

12.3.6 Findet für die RM lediglich ein Einzelspiel statt, geht dieses Spiel über 3 Gewinnsätze, wobei der Entscheidungssatz bis 15 Punkte (Differenz von 2 Punkten) geht.

12.3.7 Spielbeginn ist um 11.00 Uhr.

12.3.8 Treten weniger als sechs Mannschaften an, spielt jeder gegen jeden. Die Spielpaarungen werden vor Turnierbeginn neu ausgelost.

12.3.9 Bis nach Beendigung der Vorrunde können Spielerpässe nachgereicht werden. Bei Fünfer- oder Viererturnieren können die Spielerpässe bis vor dem letzten Spiel der säumigen Mannschaft nachgereicht werden.

12.3.10 Pässe und Spielerlisten sind vor Turnierbeginn der Wettkampfleitung zu übergeben und von den Schiedsrichtern zu kontrollieren. Nachmeldungen sind möglich.

12.3.11 Die Netzhöhe beträgt bei:

Senioren Ü35	2,43 m.	Seniorinnen Ü31	2,24 m.
Senioren Ü41	2,40 m.	Seniorinnen Ü37	2,20 m.
Senioren Ü47	2,40 m.	Seniorinnen Ü43	2,20 m.
Senioren Ü53	2,35 m.	Seniorinnen Ü49	2,20 m.
Senioren Ü59	2,35 m.	Seniorinnen Ü54	2,15 m.
Senioren Ü64	2,30 m.		
Senioren Ü69	2,30 m.		

12.3.12 Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, für Regionalmeisterschaften und Qualifikationsspiele einen 1. und 2. Schiedsrichter mit mindestens nachstehender Qualifikation sowie Schreiber und Linienrichter gemäß Einteilung durch die Turnierleitung zu stellen:

Seniorinnen Ü31 und Senioren Ü35; 1. Schiedsrichter: B-Lizenz; 2. Schiedsrichter: C-Lizenz.
Übrige Altersklassen; 1. Schiedsrichter: C-Lizenz; 2. Schiedsrichter: C-Lizenz.

Jeder Schiedsrichter hat seine Lizenz der Turnierleitung auf Anforderung nachzuweisen. Kann er dies nicht, hat der Verein, der den Schiedsrichter stellen muss, für Ersatz mit mindestens der geforderten Lizenzstufe zu sorgen oder die festgelegten Kosten für den Ersatzschiedsrichter zu entrichten.

Jeder Schiedsrichter muss während des gesamten Turniers uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

13 Regionalpokal

13.1 Teilnahmeberechtigt am Regionalpokal sind die Pokalmeister der Landesverbände und der Zweitplatzierte des ausrichtenden Landesverbandes.

13.2 Die Auslosung der Spielpaarungen (Regionalhalbfinale) wird vom RSA vorgenommen.

13.3 Die Sieger der Regionalhalbfinalspiele ermitteln den Regionalpokalmeister.

13.4 Die Kosten des Schiedsrichtereinsatzes werden vom veranstaltenden Landesverband gem. SWRO § 15.1 übernommen.

D ORDNUNG FÜR GEBÜHREN, STRAFEN UND SPERREN

14 Diese Ordnung wird jährlich vor Beginn der Spielrunde vom RSA überprüft und bei Bedarf geändert.

15 Gebühren

15.1 Schiedsrichterpauschale (Finanzpool) wird jährlich vom RSA festgelegt.

Verrechnungssätze:

Einsatzgeld 1./2.SR, SR-Beobachter

EUR 60,00

KM-Geld

EUR 0,30

KM-Geld für jeden Mitfahrer

EUR 10,02

Referent SR-Fortbildung pro Zeitstunde 60'

EUR 10,00

plus KM-Geld

15.2 Startgeld Regionalmeisterschaften und Regionalpokal

EUR 30,00

15.3 Startgeld pro Regionalligamannschaft -wird jährlich vom RSA festgelegt-

EUR150,00

16 Strafen und Sperren

Für den Spielbetrieb im Rahmen der SWRO gilt der Strafenkatalog des Ziff. 17 BSO (siehe Anlage 1)

16.1 Verfrühte Abreise einer Mannschaft von einer Regionalmeisterschaft

EUR 50,00

16.2 Schiedsrichtereinsatz:

16.2.1 Fehlende oder nicht vollständige Pflichtschiedsrichtermeldung nach Ziff. 7.1.1

EUR 50,00

16.3 Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichtsbogen

EUR 20,00

16.4 Bei Nichtzahlung der Schiedsrichterpauschale, nach erfolgter Mahnung, erlischt die Zulassung für die RL 4 Wochen danach.